

Synopsis

alt	neu
<p>Änderung 1</p> <p>§ 1 Abs. 2 Allgemeines</p> <p>(2) Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben. Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen.</p>	<p>(2) Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>
<p>Änderung 2</p> <p>§ 2 Nr.6 Begriffsbestimmungen</p> <p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Hilden selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p>	<p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Hilden selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben. Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen.</p>

Änderung 3

§ 2 Nr. 7 Begriffsbestimmungen

Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Revisions- bzw. Inspektionsöffnungen und Einsteigschächte mit Zugang für Personal. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Die Grundstücksanschlussleitungen stehen zivilrechtlich im Eigentum des anschlussnehmenden Grundstückeigentümers, der sein Abwasser zur Erfüllung seiner Abwasserüberlassungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW über diese Grundstücksanschlussleitung der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Sie gelten insoweit nur als Scheinbestandteil des Straßenlandgrundstücks im Sinne des § 95 BGB. Im Einzelfall kann eine andere eigentumsrechtliche Zuordnung erfolgen.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Revisions- bzw. Inspektionsöffnungen und Einsteigschächte mit Zugang für Personal. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Änderung 4

§ 8 Abs. 1 Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Hilden im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Sollte sich die Zusammensetzung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstücken geändert haben bzw. entspricht die Hausanschlussleitung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik (siehe § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW) kann im Einzelfall der Einbau eines entsprechenden Abscheiders (Nachrüstung der Hausanschlussleitung) auch nachträglich verlangt werden. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt die Aussage des Satzes 1 jedoch nur, wenn die Stadt Hilden im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

Änderung 5

§ 13 Abs. 7 Ausführung von Anschlussleitungen

(7) a) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Sanierung in offener Bauweise und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt Hilden. Die Stadt Hilden macht die hierdurch entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin geltend.

(7) a) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Sanierung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung(insbesondere Reinigung, Fräsen, optische Inspektion) der Grundstücksanschlussleitung obliegt dem anschlussnehmenden Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin/ dem Anschlussnehmer (§ 20 gilt entsprechend). Für den Fall, dass die vorgenannten Arbeiten in offener Bauweise (baulicher Eingriff in den Straßenkörper) erfolgen müssen, übernimmt die Stadt Hilden die Ausführung dieser Arbeiten durch eigene Kräfte oder durch eine von ihr beauftragte Firma. Den Arbeit in offener Bauweise gleichgestellt sind Arbeiten in jeglichem Verfahren des unterirdischen Vortriebs zur Herstellung und Erneuerung

<p>b) Die Sanierung der Grundstücksanschlussleitung in geschlossener Bauweise obliegt dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten.</p> <p>c) Vor Durchführung der Sanierungsarbeiten zu b) ist eine Sanierungsgenehmigung bei der Stadt Hilden zu beantragen. Die erteilten Auflagen und Durchführungsfristen sind zu beachten.</p> <p>d) Die Durchführung der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung gemäß § 61 a LWG NRW obliegt dem Anschlussnehmer/ der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten.</p>	<p>eines Anschlusses, da diese Arbeiten auch einen baulichen Eingriff in den Straßenkörper und in den städt. Straßenkanal bedeuten. Ebenso veranlasst die Stadt Hilden die Beseitigung eines Anschlusses vom städtischen Straßenkanal aus im Roboterverfahren durch eigene Kräfte oder durch eine von ihr beauftragte Firma. Die Stadt Hilden macht den hierdurch entstehenden Aufwand bzw. die hierdurch entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin /dem Anschlussnehmer geltend.</p> <p>b) Vor Durchführung von Sanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise (z. Bsp. Inliner-Verfahren) ist eine Sanierungsgenehmigung bei der Stadt Hilden zu beantragen. Bei Antragstellung sind die städtischen Vordrucke zu benutzen. Ferner dürfen nur Firmen die Arbeiten ausführen, die der Vereinigung Güteschutz Kanalbau oder vergleichbarer Vereinigungen angehören, und / oder im eigenen Betrieb einen zugelassenen Sachkundigen beschäftigen. Die zum Einsatz kommenden Verfahren müssen eine Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik Berlin besitzen. Die erteilten Auflagen und Durchführungsfristen zur Sanierungsgenehmigung sind zu beachten.</p> <p>c) Unterhaltungsarbeiten sind eine Woche vor Beginn der Durchführung der Stadt Hilden anzuzeigen.</p> <p>d) Die Durchführung der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung gemäß § 61 a LWG NRW obliegt dem Anschlussnehmer/ der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------